

## Merkblatt Schulärztlicher Dienst

Der Schulärztliche Dienst des Kantons St. Gallen basiert auf der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst vom 31. Mai 2005, die in Anwendung von Art. 16 des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979 erlassen wurde.

Die Aufgaben des Schulärztlichen Dienstes umfassen:

- Erhaltung und Förderung der körperlichen und der seelischen Gesundheit der Schulkinder
- Früherkennung von Gesundheitsstörungen
- ärztliche Beratung in Fragen der Gesundheitserziehung

### Untersuchungen

Die Kinder werden im Kindergarten, im 5. Schuljahr und im 8. Schuljahr auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht. Diese Untersuchungen sind obligatorisch. **Die Eltern können die Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl durchführen lassen.** Jede/r zur selbstständigen Berufsausübung in der Schweiz zugelassene/r Ärztin oder Arzt mit einer Arztpraxis in oder ausserhalb der Stadt Wil gilt ohne weitere Formalitäten zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen schulärztlichen Untersuchungen autorisiert. Diese Untersuchungen sind für die Eltern kostenlos.

Im 1. Kindergartenjahr erfolgt zudem ein augenärztlicher Reihenuntersuch. Dieser Augenuntersuch wird von Orthoptistinnen der Augenklinik des Kantonsspitals St. Gallen durchgeführt.

Alle Eltern mit Kindern im 2. Kindergartenjahr, im 5. und im 8. Schuljahr werden jeweils im Herbst des laufenden Schuljahres vom Schulsekretariat schriftlich über das Vorgehen informiert.

### Impfungen

Impfungen bieten einen sicheren Schutz vor vielen Erkrankungen. Sie sind das wirksamste Mittel, um Ihr Kind vor folgenden Krankheiten zu schützen:

- Diphtherie
- Starrkrampf
- Keuchhusten
- Kinderlähmung
- Hirnhaut- und Kehlkopfentzündung durch das Bakterium *Haemophilus influenzae*
- Masern
- Mumps
- Röteln
- Hepatitis B
- Gebärmutterhalskrebs
- Zeckenzephalitis (FSME)

Einige Erkrankungen sind bei uns dank guter Durchimpfung nahezu oder völlig verschwunden (Kinderlähmung, Diphtherie). Wegen noch ungenügender Durchimpfung treten gewisse Erkrankungen nach wie vor auf (Masern, Mumps).

Bei jeder Untersuchung wird die Impfkarte vom Arzt kontrolliert. Wenn die Eltern einverstanden sind, führt die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt Impfungen nach dem Impfplan des Gesundheitsdepartementes durch. Ohne das schriftliche Einverständnis der Eltern werden keine Impfungen durchgeführt. Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt jeweils den aktuellen Impfplan, der sich an den Vorgaben der WHO orientiert. Nähere Informationen finden Sie im Internet beim Bundesamt für Gesundheit BAG.